

Aktuelle Regelungsinhalte: Impfverordnung, Impferlasse

Die **Impfverordnung** des Bundes und die **Erlasse des Landes** setzen uns dafür einen verlässlichen, aber auch einen **verbindlichen Rahmen**:

- Die Stadt hat nach dem 7., 8. und 9. Impferlass des Landes die Aufgabe, für die jeweils impfberechtigten Berufsgruppen die Impftermine zu organisieren, also die berechtigten Personen einzuladen und die Anmeldung zu ermöglichen. Zur unbürokratischen Umsetzung dieser Erlasse setzt die Stadt ein online-Anmeldesystem und die Arbeitgeberbestätigung (Anhang des 9. Impferlasses) ein.

Die koordinierende Einheit managt die Impfstoff-Bestellung.

- Die Impfverordnung regelt im § 1 Abs. 2, dass von der in der Impfverordnung festgelegten Priorisierungsreihenfolge insbesondere dann abgewichen werden kann, wenn damit der Verwurf von Impfstoff verhindert werden kann (der nur bei BioNTech drohen würde). Lücken im „Impfkalender“ sind nach den Vorgaben von Bund und Land vorrangig in derselben Prioritätengruppe zu schließen; nur im Ausnahmefall – dass ansonsten Impfdosen verfallen – kann in die nächste Impfpriorität gegangen werden. Durch die „just-in-time-Aufbereitung“ der Impfspritzen wird im Impfzentrum Bielefeld die Zahl der Restdosen minimiert.
- Der Umgang mit gesundheitlich belasteten Menschen ist folgendermaßen geregelt:
 - o In § 3 und 4 der Impfverordnung sind zahlreiche Krankheitsbilder konkret benannt („**gelistete Krankheitsbilder**“). Der 9. Impferlass kündigt an, dass die Betroffenen mit Krankheiten aus der hohen Priorität (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 a-i) voraussichtlich ab Ende März einen Impftermin vereinbaren können. Die Details, ab wann sie sich genau anmelden können und ob diese Personen sich über das KV- oder das kommunale Anmeldesystem einen Termin besorgen, wird noch per Erlass geregelt. Voraussichtlich wird das Vorhandensein eines ärztlichen Zeugnisses des behandelnden Arztes, dass eines der gelisteten Krankheitsbilder vorliegt (§ 6 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. § 6 Abs. 5 der Impfverordnung), bei der Anmeldung bzw. beim Impftermin reichen.
 - o Die Entscheidungsprozesse bezüglich medizinisch bedingter **Einzelfallentscheidungen** sind vom Land im Erlass vom 25. Februar geregelt:

Gleichstellungsantrag

Personen mit Krankheitsbildern, die nicht in § 3 und § 4 genannt sind, aber bei denen nach individueller ärztlicher Beurteilung aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein sehr hohes oder hohes Risiko eines schweren oder tödlichen Verlaufs besteht (§ 3 Abs. 1 Nr. 2j; § 4 Abs. 1 Nr. 2i), unterliegen dem Verfahren nach § 6 Abs. 6 ImpfVO, wie es im Erlass vom 25. Februar geregelt ist.

Diese Personen können einen formlosen Antrag stellen, der Gruppe nach § 3 oder 4 gleichgestellt zu werden. Das Land hat als „beauftragte Stellen“ für die Umsetzung des § 6 Abs. 6 der Impfverordnung das Gesundheitsamt bestimmt, das wiederum bei Bedarf die Deutsche Rentenversicherung Westfalen einschalten kann. Ab Mitte der Woche steht im Internet ein formloser Antrag zur Verfügung, mit der Möglichkeit, dem Gesundheitsamt per E-Mail oder per Post diesen Antrag und ein aussagekräftiges ärztliches Attest zuzuschicken.

Ablaufschema:

Gleichstellungs-Antrag inkl. Einreichung von ärztlichen Unterlagen beim Gesundheitsamt > Prüfung dieser Unterlagen („Plausibilisierung“) > Entscheidung und Mitteilung dieser Entscheidung durch das Gesundheitsamt > Vereinbarung eines Impftermins (ggf. unter Nutzung einer Warteliste)

Höchstprioritätsanträge

Anträge auf sofortige Impfung sind ebenfalls entsprechend des Erlasses zu behandeln (außergesetzliche Regelung, „Höchstprioritätsanträge“).

Ablaufschema:

Antragstellung ans Gesundheitsamt inkl. Vorlage medizinischer Unterlagen > Prüfung dieser Unterlagen, ggf. Weiterleitung dieser Unterlagen an die DRV Westfalen > ggf. Prüfung dieser Unterlagen durch die DRV Westfalen > ggf. Entscheidung auf der Basis des Votums der DRV, ansonsten auf der Basis eigener Beurteilung durch das Gesundheitsamt und Mitteilung dieser Entscheidung durch das Gesundheitsamt > Vereinbarung eines (unverzöglichen) Impftermins